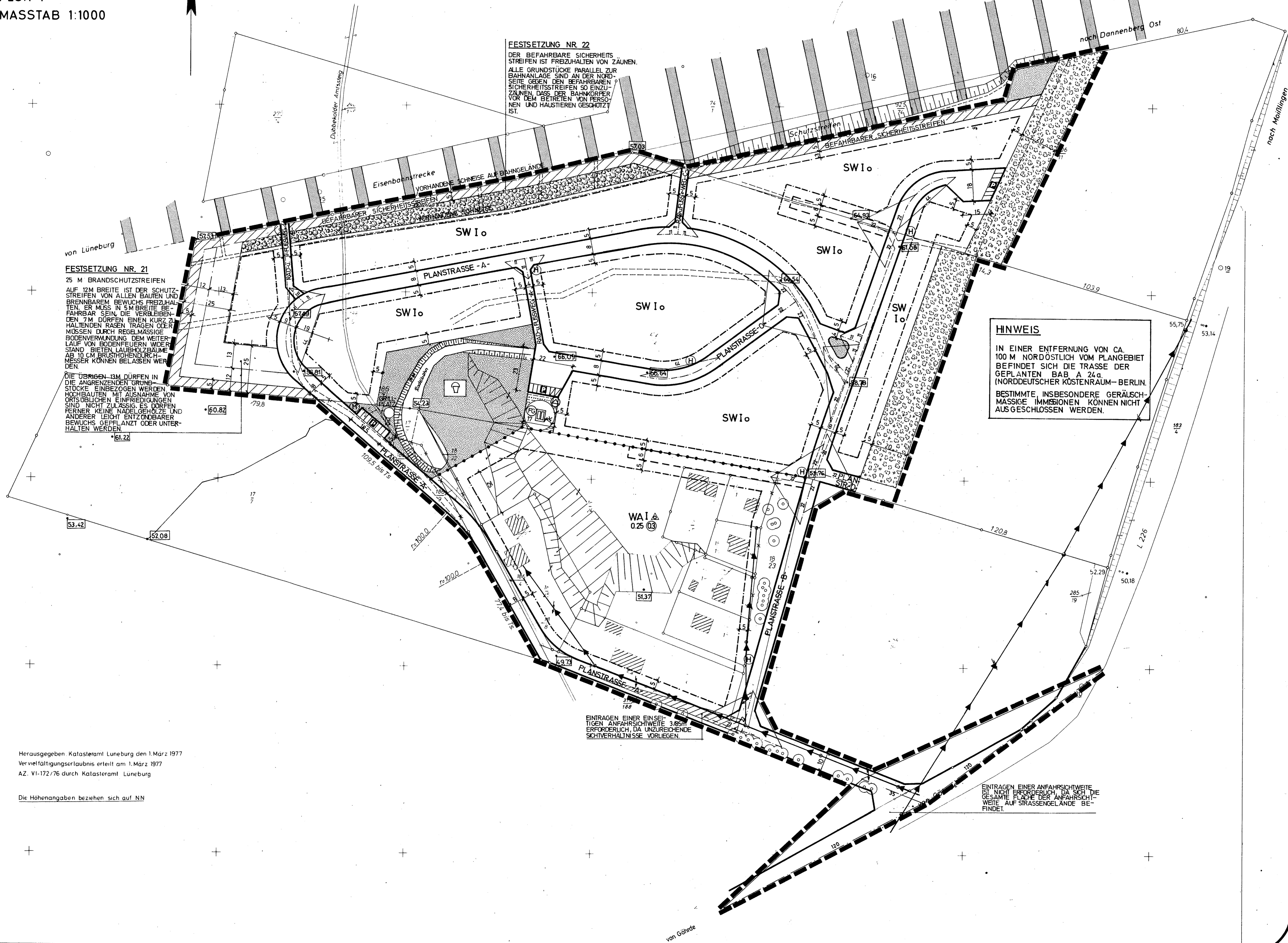


GEMARKUNG POMMOISSEL
FLUR 1
MASSTAB 1:1000



FESTSETZUNG NR. 22
DER BEFAHRBARE SICHERHEITSSTREIFEN IST FREIHALTEN VON ZÄUNEN. ALLE GRUNDSTÜCKE PARALLEL ZUR BAHNANLAGE SIND AN DER NORDSEITE GEGEN DEN BEFAHRBAREN SICHERHEITSSTREIFEN SO EINZUZÄUNEN, DASS DER BAHNKÖRPER VOR DEM BETRETEN VON PERSO- NEN UND HAUSTIEREN GESCHÜTZT IST.

FESTSETZUNG NR. 21
25 M BRANDSCHUTZSTREIFEN AUF 12M BREITE IST DER SCHUTZSTREIFEN VON ALLEN BAUTEN UND BRENNBAREN BEWUCHS FREI- ZUHALTEN. ER MUSS IN 5 M BREITE BEFAHRBAR SEIN. DIE VERBLEIBEN- DEN 7M DÜRFEN EINEN KURZ ZUHALTENDEN RASEN TRAGEN ODER MÜSSEN DURCH REGELMÄSSIGE BODENVERMUNDUNG DEM WEITERLAUF VON BODENFEUERN WIDERSTAND BIETEN. LAUBHOLZBÄUME AB 10 CM BRUSTHÖHEN DURCHMESSER KÖNNEN BELASSEN WERDEN. DIE ÜBRIGEN 13M DÜRFEN IN DIE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE EINBEZOGEN WERDEN. HOCHBÄUTEN MIT AUSNAHME VON ORTSÜBLICHEN EINFRIEDUNGEN SIND NICHT ZULASSIG. ES DÜRFEN FERNER KEINE NÄDELGEHÖLZE UND ANDERER LEICHT ENTZÜNDBARER BEWUCHS GEPLANTZT ODER UNTERHALTEN WERDEN.

HINWEIS
IN EINER ENTFERNUNG VON CA. 100 M NÖRDLÖSTLICH VOM PLANGEBIET BEFINDET SICH DIE TRASSE DER GEPLANTEN BAB A 24a. (NORDEUTSCHER KÜSTENRAUM-BERLIN. BESTIMMTE, INSBESONDERE GERÄUSCHMÄSSIGE IMMISSIONEN KÖNNEN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

ENTRAGEN EINER EINSEITIGEN ANFAHRSCHWELLE 3,80M ERFORDERLICH, DA UNZUREICHENDE SICHTVERHÄLTNISS VORLIEGEN.

ENTRAGEN EINER ANFAHRSCHWELLE 3,80M ERFORDERLICH, DA UNZUREICHENDE SICHTVERHÄLTNISS VORLIEGEN.

Herausgegeben Katasteramt Lüneburg den 1. März 1977
Veröffentlichungserlaubnis erteilt am 1. März 1977
A.Z. VI-172/76 durch Katasteramt Lüneburg
Die Höhenangaben beziehen sich auf NN

GEMEINDE NAHRENDORF ORTSTEIL POMMOISSEL KREIS LÜNEBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - WEISSER BERG -

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZEN BESTEHEND BLEIBEND
- FLURSTÜCKSGRENZEN AUFLÖSBAR
- BEBAUUNG VORHANDEN
- z.B. (49.73) HÖHENANGABEN BEZOGEN AUF NN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER
GEMEINDE NAHRENDORF

HEINZ MEYER, ARCHITEKT
LÜNEBURG, NEUTORSTRASSE 3
TEL. (04191) 81211

ORTSPLANER
DAT. AUG. 1977 GEZ. KA BLGR 95/57

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 a (1) BBAUG. IN DER ZEIT VOM 29.5.78 BIS 30.6.78
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.5.78

FESTSETZUNGEN

- STRASSENBEZUGSLINIE
- BAUGRENZEN
- SICHTFLÄCHEN
- PARKPLATZ
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPREIPLATZ
- FLÄCHEN FÜR VERSOR- GUNGSANLAGEN
- FLÜSSIGAS ANLAGE UMFORMERSTATION HYDRANT
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ELT-FREILEITUNG
- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
- PLANGRENZE
- ART II MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
SW WOCHENENDHAUSGEBIET
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)
Δ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER
o OFFENE BAUWEISE
0.25 GRUNDFLÄCHENZAHL. MAX.
(13) GESCHOSSFLÄCHENZAHL. MAX.

13. IM WA- GEBIET SIND IN DEN WOHNGEBÄUDEN MAXIMAL ZWEI WOHNHEITEN ZULASSIG.
14. GRUNDSTÜCKSMINDESTGRÖSSE = 600 m²
15. DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER DARF 60m² NICHT ÜBERSCHREITEN. GEBECKTE TERRASSEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE BIS 10 m² SIND ZUSÄTZL. ZULASSIG.
16. ZWISCHEN DER STRASSENBEZUGSLINIE UND DER VORDEREN BAUGRENZE DÜRFEN IM SW- GEBIET EIN STELLPLATZ UND IM MD- GEBIET ZWEI STELLPLATZE ANGELEGT WERDEN. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND HIER NICHT ZULASSIG.
17. SICHTFLÄCHEN SIND VON GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN UND VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 80 CM HOHE OBER FAHRBAHN- OBERKANTE FREI ZUHALTEN.
18. DIE IM PLANGEBIET DARGESTELLTEN "ZU ERHALTENDEN EINZELBÄUME" SIND DAUERND ZU ERHALTEN.
19. DAUERND ZU ERHALTENDER BUSCH- UND BAUMBESTAND
DER BESTAND DARF GELEICHTET UND DURCH NEUANPFLANZUNG GLEICHARTIGER GEHÖLZE VERJÜNGT WERDEN. DER CHARAKTER DER GESCHLOSSENEN BUSCH- UND BAUMGRUPPE MUSS JEDERZEIT ERHALTEN BLEIBEN.
20. ANZUPFLANZENDE BÜSCHE- UND BÄUME GEM. PFLANZENLISTE

1. BEIGEORDNETER BÜRGERMEISTER

AUFGESETZT GEM. § 2 (1) BBAUG. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG. UND § 6 N.G.O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 11.7.78
NAHRENDORF, DEN 26. JULI 1978

1. BEIGEORDNETER BÜRGERMEISTER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1. März 1977). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE OBERTRÄGEBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST UNTERSÜCHT UND WENN NECESSARIO MÖGLICH LÜNEBURG, DEN 26. JULI 1978

3 Vermessungsoberrat

DER LANDKREIS LÜNEBURG HAT KEINE BE- DENKEN
LÜNEBURG, DEN 2. 10. 79
DER OBERKREISDIREKTOR
i.V.
ger.
Bavenclamm

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG. AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LÜNEBURG NR. VOM NAHRENDORF, DEN

1. BEIGEORDNETER BÜRGERMEISTER

PFLANZGEBOT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20+25 UND § 39 b BBAUG. UND PFLANZENLISTE
AUF DEM MIT EINEM PFLANZGEBOT BELASTETEN FLÄCHEN UND BÄUME FISCH U STRAU- CHER NACH DER NACHFOLGENDEN PFLANZEN- LISTE ANZUPFLANZEN U DAUERND ZU UNTERHALTEN SIE SIND BEIZEITEN DURCH FREIHALTEN DURCH AUF DEN STÖCK SETZEN UND NACHPFLANZUNG SO ZU VERJÜNGEN DASS DER CHARAKTER EINER GESCHLOSSENEN BUSCH- U BAUMGRUPPE ERHALTEN BLEIBT DER ANTEIL EINER PFLANZENART DARF 2% NICHT ÜBERSCHREITEN DIE BEPFLAN- ZUNG IST SPÄTESTENS 2 JAHRE NACH GENEH- MUNG DES BEBAUUNGSPLANES ANZULEGEN.
PFLANZENLISTE: TRALENKIRSCHEN, HAINBUCHE, HASELNUSS, MOORBIRKE, GRAU- U OHRRÖNCHENWEIDE U. STIELEICHE.